

Kantonale Weinverordnung

vom 3. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 60 bis 66 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1), Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. November 1999 (SHR 910.100), Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0), die Verordnung des Bundesrates über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007 (SR 916.140), Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23. November 2005 (SR 817.022.21) sowie auf die Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 (SR 817.022.110),

verordnet:

I. Rebpflanzungen

§ 1

Gesuche um Aufnahme in den Rebkataster sind bis spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Pflanztermin mit Beilage eines Grundbuchplans dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

Bewilligung von
Neuan-
pflanzungen

§ 2

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der Weinbaubranche eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Produktion, des Handels und des Landwirtschaftsamtes.

Rebbau-
kataster-
kommission

² Die Kommission beurteilt die weinbauliche Eignung der Standorte gemäss den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein. Sie holt beim Planungs- und Naturschutzamt eine Stellungnahme ein und unterbreitet dem

Volkswirtschaftsdepartement einen Antrag. Dieses entscheidet, allenfalls mit Auflagen.

§ 3

Meldepflicht Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Neupflanzungen auf einer Fläche von 100 m² bis höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Verbrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind spätestens sechs Monate vor der Pflanzung dem Landwirtschaftsamt zu melden.

§ 4

Pflanzungen für
Eigengebrauch ¹ Ein grösserer Rebberg darf nicht in Einzelparzellen von 400 m² oder weniger aufgeteilt werden.

² Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche in Bewirtschaftungsparzellen von 400 m² oder weniger aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

§ 5

Erneuerungen
von mit Reben
bestockten
Flächen Erneuerungen von mit Reben bestockten Flächen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Weinverordnung oder Rodungen von Reben sind jeweils bis spätestens 31. Mai des Pflanzjahres dem Landwirtschaftsamt zu melden.

§ 6

Änderungen der
Rebbauzone Soll ein Rebgrundstück in die Rebbauzone (geschlossene Reblage) aufgenommen oder daraus entlassen werden, reicht die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rebbaugenossenschaft ein Gesuch ein. Diese stellt einen entsprechenden Antrag an das Landwirtschaftsamt, das dem Volkswirtschaftsdepartement den abschliessenden Antrag unterbreitet.

§ 7

Führung des
Rebbau-
katasters Das Landwirtschaftsamt führt den Rebbaukataster gemäss den Bestimmungen in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein. Die Rebbauzone ist durch die Gemeinden oder stellvertretend durch die Rebbaugenossenschaften nach den Weisungen des Landwirtschaftsamtes einzutragen und nachzuführen.

II. Klassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung als AOC, Landwein oder Tafelwein; Verschnitt und Zuckering

§ 8

Für die Klassierung von Weinen als KUB/AOC, Landwein oder Tischwein, den zulässigen Verschnitt sowie die Zuckering von Weinen gelten die Vorschriften der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, soweit nicht nachfolgend strengere Bestimmungen aufgestellt werden.

Anwendbares
Recht

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

§ 9

¹ Weine aus dem Kanton Schaffhausen tragen eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung, soweit sie die Voraussetzungen von § 10 bis § 18 erfüllen.

Kontrollierte
Ursprungs-
bezeichnung

² Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung darf ausschliesslich in folgenden Wortlauten bezeichnet werden:

- a) "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Schaffhausen";
- b) "AOC Schaffhausen";
- c) "Schaffhauser AOC";
- d) "AOC SH";
- e) "Appellation d'origine contrôlée".

§ 10

Die gesamte Rebfläche des Kantons Schaffhausen wird in 2 Produktionsgebiete aufgeteilt:

Produktions-
gebiete

Gruppe 1: Reiat/Rhein, enthaltend die Gemeinden:

Buchberg, Büsingen, Dörflingen, Ramsen, Rüdlingen, Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen

Gruppe 2: Klettgau, enthaltend die Gemeinden:

Beringen, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Schleithen, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen (Hallau und Oberhallau gelten als eine Gemeinde)

§ 11

Zusatzbe-
zeichnungen bei
AOC-Weinen

¹ Gemeindenamen sowie die Ortsbezeichnungen Altdorf, Bibern und Osterfingen dürfen als Zusatzbezeichnung verwendet werden, wenn mindestens 60 % des gefüllten Weines aus dem Traubengut der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise dem entsprechenden Ort stammt und insgesamt mindestens 90 % der Weinmischung im selben Produktionsgebiet angebaut worden ist.

² Die kumulative Verwendung von Gemeindenamen beziehungsweise Ortsbezeichnungen aus demselben Produktionsgebiet als Zusatzbezeichnung ist zulässig, wenn mindestens 90 % des Traubengutes aus den entsprechenden Gemeinden beziehungsweise Orten stammt. Die Reihenfolge der Gemeindenamen beziehungsweise der Ortsbezeichnungen hat der mengenmässigen Herkunft des Traubengutes zu entsprechen.

³ Lagebezeichnungen dürfen als Zusatzbezeichnung verwendet werden bei definierten begrenzten Ursprungsgebieten wie Rebberg, Flur-, Kataster- oder andern geographischen Bezeichnungen für kleine Rebgebiete, wenn 90 % des Traubengutes (gefüllter Wein) aus der entsprechenden Reblage stammen und diese im Reblagenverzeichnis aufgenommen ist.

⁴ Zusatzbezeichnungen müssen klar abgesetzt von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angebracht werden.

§ 12

Rebsorten

¹ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können aus sämtlichen im Sortenverzeichnis aufgeführten Sorten sowie deren Mischungen bereitet werden.

² Das kantonale Sortenverzeichnis wird vom Landwirtschaftsamt geführt. Darin sind Rebsorten aufgelistet, aus denen eigenständige Weine gewonnen werden oder die Teil von Weinmischungen sind.

³ Ergänzungen mit Sorten oder Streichungen von Sorten können jeweils bis 31. Juli durch die kantonale Rebbaukommission beim Volkswirtschaftsdepartement beantragt werden.

§ 13

Anbau-
methoden

Die für die Produktion von AOC-Weinen zulässigen Anbaumethoden werden vom Landwirtschaftsamt in einem Verzeichnis festgehalten. Die kantonale Rebbaukommission kann Streichungen oder Ergänzungen beim Volkswirtschaftsdepartement beantragen.

§ 14

Für AOC-Weine gilt grundsätzlich der jährlich von der kantonalen Rebbaukommission festgelegte Mindestzuckergehalt. Dieser muss gleich oder höher angesetzt werden als der vom Bundesrat in der Weinverordnung fixierte Wert.

Mindestzucker-
gehalt

§ 15

Für AOC-Weine gilt grundsätzlich der jährlich von der kantonalen Rebbaukommission festgelegte zulässige Höchstertrag. Dieser darf die vom Bundesrat festgelegten Limiten nicht überschreiten.

Erträge je
Flächeneinheit

§ 16

Zur Bereitung von AOC-Weinen erlaubt sind die im Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgelisteten Verfahren.

Methoden der
Weinbereitung

§ 17

¹ Die Winzerinnen und Winzer sind verpflichtet, ihre verkaufsfertigen AOC-Weine für eine Analyse und sensorische Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese werden stichprobenweise vorgenommen. Sie können auch auf ausdrückliches Verlangen der Winzerinnen und Winzer durchgeführt werden.

Analyse und
sensorische
Prüfung

² Die Analyse erstreckt sich mindestens auf folgende Kriterien:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure;
- c) freie schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung erstreckt sich auf die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. Sie wird im Detail im AOC-Reglement umschrieben. Ungenügend eingestufte Weine dürfen die AOC-Bezeichnung nicht verwenden und werden deklasiert.

⁴ Bei Weinen, die im Rahmen eines anerkannten Labels wie "Vinatura" oder "Winzerwy" einem mindestens gleichwertigen Prüfverfahren unterzogen werden, kann von der Analyse und der sensorischen Prüfung abgesehen werden.

IV. Weinlesekontrolle

§ 18

Zweck und
Umfang

¹ Die Weinlesekontrolle hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen bezüglich der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, der Mengenbegrenzung und der Mindestgrade sicherzustellen sowie die Grundlagen für die Weinerntedeklaration verfügbar zu machen.

² Die Weinlesekontrolle wird nach den Vorgaben der Weinverordnung des Bundesrates beim abgelieferten Traubengut für AOC-Weine, Landweine und Tafelweine durchgeführt.

§ 19

Personal,
Aufgaben und
Entschädigung

¹ Die mit der Weinlesekontrolle betrauten Personen werden durch das Landwirtschaftsamt ernannt.

² Ihre Grundausbildung erfolgt, wenn möglich, an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW). Die Weiterbildung ist Sache des Landwirtschaftsamtes.

³ Die Aufgaben des Kontrollpersonals werden in Weisungen des Landwirtschaftsamtes festgehalten.

⁴ Die Weinlesekontrolle wird von Bund und Kanton finanziert.

§ 20

Traubenpass

¹ Das Landwirtschaftsamt sendet jährlich bis Anfang September den Bewirtschafterinnen oder den Bewirtschaftern aufgrund der unterzeichneten Flächenbestätigung je einen Traubenpass pro Sorte und Gemeinde für die AOC-Weine und die Landweine (Traubenkontingent). Traubensaft, Sauser, Hauswein und allfällige andere Produkte sind im Kontingent enthalten.

² Junganlagen im ersten Standjahr werden im Traubenpass nicht berücksichtigt.

V. Vollzug

§ 21

Deklassierung

Wird der natürliche Mindestzuckergehalt nicht erreicht oder der höchstzulässige Ertrag überschritten, verfügt das Landwirtschaftsamt die Einteilung in eine tiefere Weinklasse.

§ 22

¹ Wird der natürliche Mindestzuckergehalt nicht erreicht, so wird der betreffende Traubenposten deklassiert.

Umfang der Deklassierung

² Wird der höchstzulässige Ertrag um nicht mehr als 5 % (Toleranzmenge) überschritten, so wird der über dem höchstzulässigen Ertrag liegende Teil deklassiert.

³ Wird der höchstzulässige Ertrag um mehr als 5 % überschritten, so wird das gesamte Kontingent für diese Sorte und Gemeinde deklassiert.

§ 23

¹ Die kantonale Rebbaukommission beantragt in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt und dem Interkantonalen Labor²⁾ beim Volkswirtschaftsdepartement die Genehmigung:

Kennzeichnungen, Reblagen und Rebsortenverzeichnis

- a) des Reblagenverzeichnisses;
- b) des Rebsortenverzeichnisses;
- c) des Verzeichnisses der für die Produktion von AOC-Weinen zulässigen Anbaumethoden;
- d) des AOC-Reglements;
- e) allfälliger weiterer Reglemente, die als Grundlage für die Qualitätsabstufungen dienen;
- f) Änderungen oder Neuaufnahmen der im Anhang zur kantonalen Weinverordnung definierten weinspezifischen Begriffe zuhanden des Regierungsrates.

² Das Landwirtschaftsamt führt die von der kantonalen Rebbaukommission erarbeiteten und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Verzeichnisse.

§ 24

¹ Zur Bezeichnung der Weine dürfen unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben namentlich die im Anhang aufgelisteten Begriffe verwendet werden.

Weinspezifische Begriffe

² Die kantonale Rebbaukommission kann dem Regierungsrat weitere Definitionen beantragen.

§ 25

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der Weinbaubranche eine Kommission (AOC-Kommission) von fünf Mitgliedern, in der Produzentinnen bzw. Produzenten, Weinkellereien und Konsumentinnen bzw. Konsumenten vertreten sind. Sie kann je nach Bedarf vorübergehend für spezielle Abklärungen oder

AOC-Kommission, Aufgaben

Überprüfungen weitere Experten zuziehen. In einem speziellen Reglement werden die Einzelheiten über die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung geregelt.

² Die AOC-Kommission

- a) überprüft die Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 3 dieser Verordnung;
- b) teilt den Erzeugerinnen und Erzeugern die Resultate der Analyse oder der sensorischen Prüfung schriftlich mit;
- c) entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung;
- d) legt die Höhe der Beiträge für die Kontrollen fest;
- e) legt den Stichprobenanteil der Weine für die Kontrollen gemäss § 18 fest;
- f) meldet Unregelmässigkeiten den zuständigen Stellen.

§ 26

Einsprache
gegen Entzug
AOC

¹ Entzieht die AOC-Kommission Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, so können die Erzeugerinnen und Erzeuger innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet bei der AOC-Kommission Einsprache gegen diesen Entscheid erheben.

² Sie können zudem mitteilen, ob der Kantonschemiker oder die Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW) mit der Überprüfung beauftragt werden soll.

³ Die AOC-Kommission leitet den beanstandeten Wein der bezeichneten oder, falls kein Antrag vorliegt, der von ihr zu bestimmenden Stelle weiter.

⁴ Das Ergebnis der Überprüfung durch eine der vorgängig erwähnten Stellen stellt den Einspracheentscheid dar und ist endgültig.

§ 27

Kontrolle von
Selbstein-
kellern,
Vernschnitt und
Zuckerung

Das Interkantonale Labor²⁾ ist zuständig für die Buch- und Kellerkontrolle in den Betrieben gemäss Art. 36 der Verordnung über den Rebbaubau und die Einfuhr von Wein sowie die Kontrolle des zulässigen Vernschnitts sowie die Zuckerung von Weinen.

§ 28

Widerhand-
lungen

Widerhandlungen werden nach Massgabe der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 9. Oktober 1992 sowie nach Mass-

gabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 geahndet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

- Kantonale Weinverordnung vom 23. Dezember 2003

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 30

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 31

Schaffhauser Weine aus bis und mit im Jahr 2009 geernteten Trauben dürfen nach bisherigem Recht erzeugt werden. Solcher Wein darf noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Übergangs-
bestimmung

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2009, S. 1631.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).

Art. 24 Abs. 1

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
Auslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben über-durchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien sind zu dokumentieren.
Spätlese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die frühestens 7 Tage nach dem für die Bezeichnung und die Rebsorte üblichen Erntedatum gelesen wurden. Der natürliche Zucker-gehalt muss über dem Durchschnitt der Gemein-de bzw. des Ortsteils liegen oder der Reifefaktor muss mindestens einen Wert von über 80 errei-chen. Die Säuremessung hat vor Gärbeginn zu erfolgen.
Beerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung er-zeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckergehalt von mindestens 110 Grad Oechsle. Jede Anreicherung bzw. Kon-zentration ist verboten.